



Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Stützengrün (Entgeltordnung Sportstätten)

Auf der Grundlage des § 73 Absatz 1 und 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Gemeinderat der Gemeinde Stützengrün in seiner Sitzung am 6. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung für die Sportstätten beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Sportstätten erhebt die Gemeinde privatrechtliche Entgelte auf Grundlage der Anlage zu dieser Entgeltordnung. Das Nutzungsentgelt umfasst die in der Tabelle aufgeführte Ausstattung und eine Betriebskostenpauschale (Beleuchtung, Strom, Heizung, Wasser).
- (2) Die Nutzungsentgelte sind Bruttoentgelte inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen an Endverbraucher ist eine einheitliche steuerpflichtige Leistung und unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.
- (3) Sofern mit der Nutzung verbundene über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen erforderlich sind (Sonderreinigung, Umräumungsarbeiten, Betriebskosten u. ä.), sind diese vom Nutzer zu tragen. Die Übernahme der Mehrkosten ist vor der Nutzung zu vereinbaren. Die über das übliche Maß hinausgehenden Betriebskosten sind auf der Grundlage von Messwerten abzurechnen.
- (4) Über unentgeltliche Überlassungen entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall und auf schriftlichen Antrag. Auch bei einer unentgeltlichen Überlassung kann der Nutzer in angemessenem Umfang an den entstehenden Betriebskosten beteiligt werden.

§ 2 Entgeltschuldner, Entgeltentstehung und Fälligkeit

- (1) Entgeltschuldner ist der Nutzer und/oder Antragsteller gemäß Nutzungsvertrag. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht mit Beginn der Nutzung. Die Fälligkeit des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag bzw. der Rechnung festgelegt.

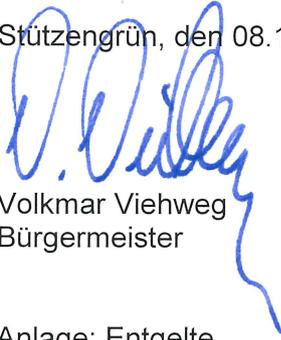
§ 3 Ausnahmen

In besonders gelagerten Fällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung zugelassen werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Stützengrün, den 08.12.2022



Volkmar Viehweg
Bürgermeister



Anlage: Entgelte

Anlage

zur Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Stützengrün vom 08.12.2022

§ 1 Entgelte

		Turnhalle Stützengrün	Turnhalle Hundshübel
Ausstattung		Erdgeschoss: Sporthalle Obergeschoss: Umklei- den, Toiletten; keine Barrierefreiheit	Erdgeschoss: Sporthalle, Umkleiden, Toiletten: keine Barrierefreiheit
Bruttoentgelt in Euro inklusive Umsatzsteuer			
<i>1. Sportliche Nutzung durch gemeinnützige Vereine</i>			
1.1 regelmäßig	je Stunde	12,00	8,00
1.2 einmalig		24,00	16,00
1.3 Turniere und Wettkämpfe	je Tag	72,00	47,00
<i>2. Sportliche Nutzung durch andere Vereine, Unternehmen und sonstige Gruppen</i>			
2.1 regelmäßig	je Stunde	12,00	8,50
2.2 einmalig		36,00	23,00
2.3 Turniere und Wettkämpfe	je Tag	84,00	54,00
<i>3. Durchführung sonstiger Veranstaltungen</i>			
3.1 ohne Erhebung von Eintrittsgeldern	Pauschale für max. drei Tage	84,00	54,00
3.2 mit Erhebung von Eintrittsgeldern		119,00	78,00

§ 2 Abweichende Entgelte

- (1) Das Nutzungsentgelt nach § 1 Nr. 1 oder 2 ermäßigt sich
 - a) um 100 % für Kinder- und Jugendgruppen bis zum Alter von 16 Jahren einschließlich der notwendigen Trainer und Betreuungspersonen sowie
 - b) um 100 % für Behindertensportgruppen einschließlich der notwendigen Trainer und Betreuungspersonen

- (2) Die Nutzung durch die Gemeinde und Gemeindeorgane sowie zugehörige Einrichtungen (z. B. Grundschule, Schulhort, Freiwillige Feuerwehr) wird innerhalb der internen Kosten- und Leistungsrechnung abgebildet.